

Abweichendes Votum FDP, § 23 Absatz 2 UAG

Gliederung

- I. Fazit: Arbeit und Ergebnis des Untersuchungsausschusses Schlossgarten II
- II. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Fragen des Untersuchungsauftrages
- III. Die Klagen doch sowieso nicht – Weitere entstandene Fragen und Rechtstreue im Untersuchungsausschuss

I. Fazit: Arbeit und Ergebnis des Untersuchungsausschusses Schlossgarten II

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss wird gemeinhin als „politisches Kampfmittel“ bezeichnet. Ein behauptetes politisches Fehlverhalten des politischen Gegners solle aufgeklärt und thematisiert werden, wie unter anderem im Standardwerk „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern“ von Glauben/Brocker zu lesen ist.

Getreu dieser Wertung agierten Grüne und SPD im Untersuchungsausschuss Schlossgarten II vor allem politisch motiviert. Es ging weniger um sachliche Aufklärung denn um politische Instrumentalisierung. Der im Rahmen der Einsetzung des Untersuchungsausschusses betonte Wille zur überfraktionellen Zusammenarbeit entpuppte sich vor allem bei den Grünen und der SPD als bloßes Lippenbekenntnis. Vielfach wurden Anträge rein politisch motiviert von der grün-roten Mehrheit abgelehnt, mitunter verweigerte man sogar die Behandlung unliebsamer Anträge. Gleichzeitig zeigte Grün-Rot keinerlei Bereitschaft, über Koalitionsanträge ernsthaft zu diskutieren. So wurden auch Anträge mit Mehrheit „durchgedrückt“, die aufgrund mangelhafter Formulierungen die Arbeit des Untersuchungsausschusses erschwerten oder gar rechtswidrig sind.

Grün-Rot war offensichtlich jedes Mittel recht, dem früheren Ministerpräsidenten Mappus und seinem unmittelbaren politischen Umfeld einschließlich der Umweltministerin Gönner die Schuld am Verlauf des Polizeieinsatzes im Schlossgarten am 30.09.2010 zuzuweisen und ein verwerfliches Fehlverhalten festzustellen.

Für die FDP war schon vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses klar, dass es um eine sachliche Aufklärungsarbeit gehen muss. Immerhin stand der vage Verdacht im Raum, die letzte Landesregierung könnte auf den Einsatz unrechtmäßig eingewirkt und dem ersten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten haben. Dem galt es nachzugehen, ohne Ansehen der Person. Zum einen ist es der FDP-Fraktion wichtig, die Rechte des Parlamentes zu schützen. Zum anderen will die Bevölkerung und wollen auch wir, dass Vorgänge seriös aufgeklärt werden, Bewertungen auf Grundlage fundierter Erkenntnisse erfolgen. Diesen Grundgedanken folgend haben wir mit zahlreichen Anträgen und durch unsere Zeugenbefragungen versucht, die zur Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrages erforderlichen Erkenntnisse zusammenzutragen.

Die von Grün-Rot öfters praktizierte Darstellung parteipolitisch motivierter Verschwörungstheorien und Mutmaßungen als im Grunde bewiesene Gewissheiten untergrub diesen Ansatz und förderte eine sachwidrige Legendenbildung, die schlussendlich auch der Seriosität unseres politischen Systems schadet.

Zusammengefasst haben wir feststellen können:

- Die Landespolitik hat das Agieren der Polizei in Sachen Stuttgart 21 verfolgt und die zuständigen Ministerien standen im engen Kontakt zur Polizei. Dies ist bei Großprojekten allerdings völlig normal. Die jeweilige Einsatztaktik sollte jedoch von der Polizei festgelegt werden. Hier hat sich unseres Erachtens die Politik herauszuhalten.
- Diesen Maßstab an das Verhalten der Regierung des Ministerpräsidenten Mappus angelegt, kann der Untersuchungsausschuss keine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010 erkennen. Keiner der vernommenen Zeugen hat im Untersuchungsausschuss die Schuld am gescheiterten Polizeieinsatz vom 30.09.2010 der Politik zugewiesen. Eine politische Einflussnahme auf die Polizeitaktik des 30.09.2010 wurde immer wieder verneint. Bemerkenswert ist, dass es sich viele der vernommenen Polizeibeamten einfacher hätten machen können, indem sie die Schuld bei der Politik suchen. Mit ihren Zeugenaussagen haben sie mitunter hingegen eigene Defizite eingeräumt. Dies nötigt besonderen Respekt ab. Auch aus den Akten des Untersuchungsausschusses geht nicht hervor, dass sich die Politik in die Polizeitaktik des 30.09.2010 einmischte. Selbst die von uns eingesehenen E-Mails der Ministerin Gönner führen nicht zu einer anderen Einschätzung.
- Der Polizei und den zentralen politischen Akteuren war im Zusammenhang mit dem 30.09.2010 klar, dass die Polizei für die Einsatztaktik zuständig ist. Nach einhelligen Zeugenaussagen wurde sie von der Polizei festgelegt.
- Der Untersuchungsausschuss hat demzufolge keinen Beweis für eine politische Einflussnahme der früheren Landesregierung auf die Polizeitaktik des 30.09.2010. Durch die Beweisaufnahme erhielt der Ausschuss jedoch viele Zeugenaussagen damaliger Entscheidungsträger aus Polizei, Verwaltung und Politik, die glaubhaft nahelegen, dass es eine solche Einflussnahme nicht gab. All diese Zeugen würde man der Lüge bezichtigen, käme man trotzdem zu einem anderen Ergebnis.
- Die Regierungserklärung hatte nach unserer Überzeugung keinen Einfluss auf die Festlegung des Einsatztermins 30.09.2010. Sie war für die Polizei weitgehend bedeutungslos. Für die Polizei war bei ihrer Festlegung des Termins entscheidend, dass der Einsatz zum Ende der Vegetationsperiode erfolgte, um eine weitere Verfestigung des Widerstandes im Schlossgarten und die damit einhergehende zunehmend schwerer werdende Räumung des Schlossgartens zu verhindern. Der Gedanke, auf die Terminierung des Einsatzes könnte politisch Einfluss genommen worden sein, geht von der irrigen Annahme aus, zwischen Polizei und Politik habe es eine Diskrepanz bezüglich des Termins gegeben, sodass eine politische Einwirkung auf die Polizei erforderlich geworden sei. Aber selbst wenn Politik und Polizei unterschiedliche Motive gehabt haben sollten, stimmten sie in ihrer Überzeugung, der Einsatz müsse Ende September 2010 erfolgen, überein.
- Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart den Polizeieinsatz für rechtswidrig befunden hat, hat auf das Ergebnis des Untersuchungsausschusses keinen unmittelbaren Einfluss. Der Einsatz stand in der Verantwortung des Polizeiführers. Die vom ersten Untersuchungsausschuss vorgenommene Bewertung des Einsatzes als rechtmäßig fußte unter anderem auf einem Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Würtenberger.
- Die Frage, ob dem letzten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden, können wir aus eigener Feststellung nicht beantworten. Dies ist uns deshalb unmöglich, weil Grün-Rot die entsprechenden Beweisanträge so formuliert hat, dass ein Vergleich der Aktenlieferungen des ersten Untersuchungsausschusses mit den Akten des zweiten Untersuchungsausschusses kaum möglich war. Wir hatten ein gestuftes Verfahren

vorgeschlagen. Leider lehnte Grün-Rot unseren Vorschlag ab. Die grün-rote Landesregierung stellte in ihrem Regierungsbericht fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass dem ersten Untersuchungsausschuss Akten bewusst vorenthalten wurden.

- Zwar ist umstritten, inwieweit der Baggereinsatz am Nordflügel zum eigentlichen Untersuchungsauftrag gehört. An der Sache interessiert haben wir uns auch für die Aufklärung dieses Vorganges stark gemacht. Aufgrund unterschiedlicher Zeugenaussagen steht hier zumindest eine direkte Einflussnahme des Ministerpräsidenten Mappus auf das Einbringen eines Baggers im Raum. Folgewirkungen dieses möglichen Verhaltens wurden von den dazu befragten Zeugen jedoch verneint.
- Folgende, im Laufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses entstandene Fragen konnten nicht geklärt werden, da Grüne und SPD mit ihrer Mehrheit ein Behandlung der Sachverhalte verhinderten:
 - o Wozu fragte das Staatsministerium des Ministerpräsidenten Kretschmann die persönlichen Daten von Stuttgart 21-Befürwortern und Polizeibeamten beim Justizministerium ab. Allein der Weigerung des Justizministeriums, personenbezogene Daten herauszugeben, ist es zu verdanken, dass diese rechtswidrige Abfrage wohl nicht gelang.
 - o Warum und von wem wurde der gesamte Serverbestand des Umweltministeriums nach den Landtagswahlen 2011 gespeichert? Warum wurden die Daten später nicht gelöscht, obwohl dies datenschutzrechtlich erforderlich gewesen wäre? Unter welchen Umständen wurden die Daten dann im Ministerium „wiedergefunden“?

II. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Fragen des Untersuchungsauftrages

1. Unvollständigkeit der Aktenlieferungen an den letzten Untersuchungsausschuss

Die Frage, ob dem letzten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden, können wir aus eigener Feststellung nicht seriös beantworten.

Zur Klärung hätte sich ein gestuftes Verfahren angeboten. In einem ersten Schritt wäre zu ermitteln gewesen, welche Unterlagen bis zum Ende der Beweisaufnahme beziehungsweise bis zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung bezogen auf die einzelnen damaligen Beweisbeschlüsse abgegeben wurden. Dann hätte ermittelt werden müssen, ob damals weitere Unterlagen mit Bezug zu den damaligen Beweisbeschlüssen existierten. In einem dritten Schritt wäre zu prüfen gewesen, welche dieser restlichen Unterlagen der Untersuchungsausschuss zum Beispiel aufgrund der Betroffenheit des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung rechtmäßig nicht erhalten hat. So ließe sich schlussendlich feststellen, ob es einen Rest von Unterlagen gab, der von den damaligen Beweisbeschlüssen erfasst und ohne rechtmäßigen Grund nicht dem Untersuchungsausschuss übergeben wurde. Bei alledem wäre zu beachten gewesen, inwieweit von der damaligen Landesregierung die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gefordert wurde, welche Vorschriften hinsichtlich der Aktenführung in den Behörden und Ministerien galten und welche Unterlagen überhaupt dem Aktenbegriff unterlagen.

Bereits in der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses schlugen wir ein derartiges Vorgehen vor. Dieses wurde jedoch von Grünen und SPD abgelehnt. Die Koalition beharrte auf den eigenen allgemein gefassten Beweisanträgen, die eine planmäßige Untersuchung durch den Ausschuss unmöglich machten. Dementsprechend verliefen die Zeugenbefragungen zur

Aktenvorlage wenig ergiebig. Hinreichend sichere Erkenntnisse für eine Beantwortung der zugrundeliegenden Frage lassen sich aus ihnen nicht ableiten.

Die grün-rote Landesregierung stellte in ihrem Regierungsbericht fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass dem ersten Untersuchungsausschuss Akten bewusst vorenthalten wurden.

2. Verletzung der Rechte des Landtages durch unvollständige Aktenvorlage

Da eine rechtswidrige Vorenthaltung von Akten nicht festgestellt werden konnte, lässt sich auch eine Verletzung der Rechte des Landtags nicht feststellen. In sinngemäßer Anwendung der Unschuldsvermutung hat der Landtag als nicht in seinen Rechten verletzt zu gelten.

3. Politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010 und sich daraus ergebende Neubewertung des Polizeieinsatzes

Eine zentrale Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es zu prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise und mit welchen Zielen es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gab.

Vor allem Großereignisse aber auch kleinere Einsätze zum Beispiel bei der Demonstrationssicherung verlangen regelmäßig eine Zusammenarbeit von Polizei und Politik. Das ist für die Polizei eine Alltagserfahrung, die der Zeuge Hammann unter anderem mit Blick auf die intensive Kommunikation zwischen dem Staatsministerium und der Polizei anlässlich des Papstbesuches schilderte. Oft werden Großereignisse auf verschiedenen Ebenen mit Planungsstäben, Koordinierungsrunden oder ähnlichen Gremien organisiert.

In Sachen Stuttgart 21 gab es – vereinfacht dargestellt – mindestens zwei Ebenen, eine Steuerungsebene mit Angehörigen der Bahn, der Politik und hohen Polizeivertretern sowie eine operative Ebene, die sich um Fragen der Umsetzung kümmerte. Das Innenministerium war als für die Polizei zuständige Behörde besonders gefragt. Es galt nicht nur, die Logistik und die erforderliche Personalstärke sicherzustellen. Das im Innenministerium angesiedelte Landespolizeipräsidium machte als oberste Führungsinstanz der Polizei in Baden-Württemberg für den Einsatz im Rahmen von Stuttgart 21 wie auch bei anderen besonderen Einsatzmaßnahmen Vorgaben, wie diese Einsätze zu bewältigen seien, welche Dienststellen welche Aufgaben wahrzunehmen hätten. Wie – nach den Aussagen der Zeugen Pick und Schneider – üblich wurde dazu am 19. Juli 2010 ein sogenannter Rahmenbefehl erlassen, der den Handlungsrahmen für die verantwortlichen Polizeidienststellen vorgab.

Die taktische Ausgestaltung innerhalb des Rahmenbefehls oblag demnach der einsatzführenden Stelle. Es sei eine situationsgerechte Balance zwischen offensivem Handeln und bewusster Zurückhaltung zu finden. Der Zeuge Pick bestätigte diese sogenannte „Stuttgarter Linie“ als Regelfall der Einsatzphilosophie der Polizei. Dass das Innenministerium von dieser eigenen Linie abweichen würde, konnte sich der Zeuge Pick nicht vorstellen und sah er auch nicht als Ergebnis des Einsatzes am 30.09.2010. Der damalige Inspekteur der Polizei, der Zeuge Schneider, verwies darauf, dass das Einsatzgeschehen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Stuttgart 21 ganz zwangsläufig das Zusammenwirken unter Leitung des Präsidiums Stuttgart und verschiedener anderer Dienststellen – im Grunde genommen aller Polizeidienststellen im Lande – bedurft habe. Deshalb seien Regelungen erforderlich gewesen, die neben den taktischen Leitlinien vorzugeben gehabt hätten, wie dieses Zusammenwirken von statten gehen

Sollet. Also konkret: Wie die Kräfte bereitzustellen seien, die von der Landespolizei und von der Bereitschaftspolizei bereit zu stellen wären, welche Aufträge das Landeskriminalamt habe, wie die Informationskanäle aufgebaut seien. Diese Punkte hätten unmittelbar bindende Wirkung. Für die taktische Ausgestaltung des Einsatzes habe es hingegen Spielraum im Rahmenbefehl gegeben. Das sage schon die Begrifflichkeit. Aber es sei zu beachten, der Rahmenbefehl die Basis für die Einsatzplanung stelle.

Der Rahmenbefehl wurde nach Aussage des Zeugen Schneider federführend im Innenministerium erarbeitet, im zuständigen Referat für Einsatzangelegenheiten. Er sei nicht aus dem nichts heraus entstanden. Ein solcher Rahmenbefehl werde sehr sorgfältig auf einer Situationsanalyse, aus einer Lageanalyse heraus erstellt. Er habe sich auch aus verschiedenen Besprechungen heraus entwickelt, die mit dem Polizeipräsidium Stuttgart, den Landespolizeidirektionen und mit dem Landeskriminalamt stattfanden. Insgesamt habe der Rahmenbefehl, dem Erkenntnisse aus den bisherigen Lagebewältigungen, solche des Präsidiums Stuttgart und des Landeskriminalamtes zugrunde gelegt wurden, die Handschrift des Zeugen Schneider getragen.

Aus dieser von den Zeugen überzeugend geschilderten Zusammenarbeit sind zwei Feststellungen abzuleiten:

Zum einen bedarf es einer Konkretisierung der Frage des Untersuchungsauftrages nach politischer Einflussnahme. Entscheidend ist, ob es einen verwerflichen politischen Einfluss auf polizeitaktisches Vorgehen gab. Ohne die Konkretisierung käme man zu dem banalen Ergebnis, Stuttgart 21 war wie jeder Großeinsatz politisch beeinflusst. Das Erfordernis einer solchen Konkretisierung war den Zeugen so klar, dass sie selbstverständlich davon ausgingen. Sonst hätten sie nicht aussagen können, es habe keine politische Einflussnahme gegeben, wo sie doch ausführlich über eine Steuerungsebene, Kontakte und den Rahmenbefehl berichteten.

Die Darstellung der vielschichtigen Zusammenarbeit, der zahlreichen betroffenen Stellen und des Rahmenbefehls zeigt zum anderen, dass eine politische Einflussnahme im Sinne der Konkretisierung kaum lautlos und ohne Widersprüche zu bis dato geltenden Vorgaben hätte erfolgen können. Sie müsste bemerkbar gewesen sein. Von einer Einflussnahme wollen die Zeugen aber mit Blick auf den 30.09.2010 gerade nichts bemerkt haben. Kein Zeuge erklärte, auf ihn sei politisch Einfluss genommen worden oder er habe dies bei einer anderen Person wahrgenommen. Kein Polizeiführer wollte seine Verantwortung für das polizeitaktische Vorgehen dadurch schmälern, dass er sich als politisch beeinflusst oder unter Druck gesetzt schildert. Mit Verve widersprachen die Zeugen den Versuchen von Grün-Rot, die Polizei in der damaligen Situation als von der Angst vor dem Ministerpräsidenten Mappus geprägt darzustellen. Ein solches Klima können wir auch angesichts der vom Zeugen Stumpf als politische Einflussnahme gewerteten Initiative des Ministerpräsidenten Mappus zum Baggereinsatz am Nordflügel nicht feststellen, da der Zeuge Stumpf selbst glaubwürdig darlegt, die Vorgänge am Nordflügel hätten auf die Geschehnisse am 30.09.2010 im Schlossgarten keinen Einfluss gehabt.

Überdies fanden wir in den Akten keine Unterlagen, die eine politische Einflussnahme im konkretisierten Sinne bekunden. Zur Abstimmung von Polizei und Innenministerium liegen gleichwohl Unterlagen vor, in denen es zum Beispiel allgemein um den Kräfteeinsatz, die Revierdienstunterstützung oder den Einsatz von Polizeiangehörigen anderer Bundesländer geht. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Stumpf nach Darstellung eines Protokolls einer Telefonkonferenz dann auch darauf hingewiesen, dass „S21 eng politisch begleitet ist“. Diese hier gemeinte politische Begleitung gehört angesichts des thematischen Zusammenhangs zur von uns nicht kritisierten Zusammenarbeit von Polizei und Ministerien/Politik.

Da zudem keine Personen an uns herangetreten sind, die über anderweitige Beweise für eine politische Beeinflussung verfügen, bleibt festzuhalten:

Die mitunter vertretene Ansicht, Ministerpräsident Mappus habe auf den Polizeieinsatz eingewirkt, wird wohl allein aus dem gescheiterten Polizeieinsatz und aus einem „dumpfen Bauchgefühl“, welches sich bei manchen zur „Gewissheit“ zu verstärken scheint, gespeist. Einer solchen Bewertung können wir uns nicht anschließen. Als Verfechter rechtsstaatlicher Maximen auch im Rahmen der Arbeit eines Untersuchungsausschusses halten wir Beweise, zumindest aber Indizien, aus denen zwingend auf die Einflussnahme zu schließen ist, für erforderlich. Derartige Erkenntnisse konnte der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme indes nach unserer Überzeugung nicht gewinnen.

Auch der Landesregierung gelang nach ihrem Regierungsbericht der Beweis politischer Einflussnahme nicht. Ebenso konnten die Strafverfolgungsbehörden, die sich mit einer möglichen Falschaussage zur politischen Einflussnahme des Ministerpräsidenten Mappus im ersten Untersuchungsausschuss beschäftigten, auch anhand der Akten des zweiten Untersuchungsausschusses keine Falschaussage des Ministerpräsidenten, mithin keine politische Einflussnahme feststellen.

Unabhängig vom Vorbeschriebenen erschließt sich uns nicht, warum Ministerpräsident Mappus Interesse an einer Eskalation der Situation im Schlosspark hätte haben sollen. Es war doch klar, dass hiervon vor allem die damalige grüne Opposition profitieren würde, die die Lage entsprechend anheizte. Erinnerung sei an den Auftritt des späteren Ministerpräsidenten Kretschmann auf der Montagsdemonstration am 16.08.2010, bei der er sagte, Stuttgart 21 sei zwar im Gemeinderat und Landtag entschieden worden, aber es habe dort keine Abwägung von Sachargumenten gegeben, sondern nur Polemik. Ebenfalls im August 2010 nannte er den Sprecher des Projekts Stuttgart 21 und Landtagsabgeordneten der SPD Wolfgang Drexler einen Hofkehrer der CDU.

Der am Tag des Polizeieinsatzes geltende Rahmenbefehl und die Aussagen zum Scheitern, dass sich der Staat nicht leisten könne, deuten vielmehr daraufhin, dass die Politik eine angemessene aber auch zielorientierte Einsatztaktik favorisierte.

4. Wann und aus welchem Grunde wurde der Polizeieinsatz auf den 30.09.2010 gelegt

Von zentraler Bedeutung ist die Rolle des Polizeipräsidiums Stuttgart mit seinem Präsidenten Stumpf. Er entschied sich nach eigenen Aussagen für den Polizeieinsatz am 30.09.2010. Der Zeuge Benz bestätigte, dass die Polizei den konkreten Einsatzzeitpunkt festlegte. Auch der Zeuge Wicker betonte, dass die Polizei entschieden habe, wann der Polizeieinsatz stattfinden sollte. Zahlreiche andere Zeugen verneinten eine Einflussnahme der Politik auf die Festlegung des Termins. So ist von einer Terminierung durch die Polizei auszugehen.

Der Umstand, dass es mehrere Gespräche zwischen Angehörigen der Polizei und Ministerialbeamten ggf. unter Anwesenheit von Ministern gab, widerspricht nicht der Darstellung einer Entscheidung durch die Polizei. Denn zum einen haben die entsprechend befragten Zeugen auch mit Bezug auf die Gespräche eine politische Einflussnahme verneint; zum anderen erscheint es selbstverständlich, dass bedeutende Polizeieinsätze im Land mit der Landesregierung inklusive dem für die Polizei zuständigen Innenministerium besprochen werden.

Die Terminierung des 30.09.2010 als Tag des Polizeieinsatzes erfolgte wohl spätestens am 20.09.2010. Mehrere Zeugen z. B. die Herren Stumpf, Kleiner, Benz und Drexler stellten dies in ihren Aussagen übereinstimmend fest. Der Zeuge Stolz will den Termin schon zuvor gehört haben. Dies erschüttert die Glaubhaftigkeit der vorgenannten Aussagen nicht, da man – wie

die Äußerungen der Beteiligten nahelegen – schon lange zuvor der Überzeugung war, man müsse den Polizeieinsatz frühestmöglich zum Ende der Vegetationsperiode durchführen und dann zügig die Bäume fällen. So stand der 30.09.2010 wohl auch ohne eine explizite Nennung im Raum.

Eindrücklich und unwidersprochen stellte der Zeuge Stolz den für die Polizei relevanten Grund für eine Räumung des Schlossgartens unmittelbar am Ende der Vegetationsperiode dar: Die Polizei befürchtete, je länger sie mit dem Polizeieinsatz warten würde, umso massiver würde die Befestigung des Schlossgartens ausgebaut. Die Baumbefestigungen hätten in der Zeit zuvor bereits zugenommen. Während noch im Juli ein Baum besetzt gewesen wäre, hätte es im August/September bereits mehrere besetzte Bäume gegeben. Damit wäre der Polizeieinsatz immer schwieriger geworden.

5. Hatte die für den 6. Oktober 2010 geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus Einfluss auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes
Einzelne Zeugen konnten sich zur Bedeutung der Regierungserklärung nicht äußern. Die Akten geben mit Ausnahme des bekannten Auszugs aus einer E-Mail der Ministerin Gönner an Ministerpräsidenten Mappus zum Sachverhalt wenig her.

Der für die Festlegung des 30.09.2010 als Tag des Polizeieinsatzes wichtige Zeuge Stumpf äußerte sich diesbezüglich ganz klar: Die für den 06.10.2010 geplante Regierungserklärung habe für die Polizei keine Rolle gespielt, weil die Polizei bei der Festlegung des Einsatztermins im Polizeipräsidium Stuttgart von der geplanten Erklärung keine Kenntnis gehabt habe. Der später bekannte Termin der Regierungserklärung habe wie andere Termine im Oktober für die Polizei im Zusammenhang mit dem 30.09.2010 keine Bedeutung gehabt. Andere Zeugen sehen die Bedeutung der Regierungserklärung in dem Umstand, dass polizeiliche Kräfte nicht während der Erklärung anderweitig gebunden sein sollten.

Der Zeuge Hammann meinte, es sei klar gewesen, dass die Regierungserklärung in irgendeinem Zusammenhang mit Stuttgart 21 stehe, sie aber für ihn nicht „die Rolle“ gespielt habe. Der Zeuge Walz sieht – ohne konkret zu werden – in der Regierungserklärung ebenfalls ein Element, welches eine Rolle spielte. Er betont jedoch, dass es für die Terminierung des Einsatzes auf den 30.09.2010 gewichtige Argumente gegeben habe, zu der die Regierungserklärung nicht gehört habe. Die Polizei habe mit Blick auf den Einsatztermin das gemacht, was sie eh machen wollte und schon beschlossen hatte.

Lediglich der Zeuge Baumann sieht in der Regierungserklärung ein bindendes Element des Polizeieinsatzes. Er führt dies jedoch auf eine Aussage des Stabes des Polizeipräsidiums Stuttgart zurück. Dies erstaunt, da gerade der Präsident des Polizeipräsidiums die Regierungserklärung als für den Einsatz am 30.09.2010 nicht relevant einstufte.

Die unterschiedlichen Sichtweisen lassen Raum für Deutungen. Dabei halten wir es für naheliegend, dass die Regierungserklärung für die Beteiligten von unterschiedlicher Bedeutung war. Ministerpräsident Mappus, Umweltministerin Gönner und den Angehörigen des politischen Umfeldes dürfte es wichtig gewesen sein, dass die Regierungserklärung Anfang Oktober auf eine positive Entwicklung im Schlossgarten Bezug nehmen kann. Wichtig war hier wohl, dass die Bäume zuvor gefällt sind. Nicht der Polizeieinsatz war das zentrale Anliegen, sondern das Fällen der Bäume. Diesem Gedanken entspricht die E-Mail der Ministerin Gönner, in der es dann auch nicht um den bevorstehenden Polizeieinsatz am 30.09.2010 geht, sondern um die Fällung der Bäume: „Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab... 1.10. gefällt werden. ... Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist!“ Der E-Mail-Auszug strahlt eine gewisse Zufriedenheit aus. Diese dürfte auf die aus

damaliger Sicht der Politik zu erreichende rechtzeitige Fällung beruhen. Terminliche Probleme ergaben sich nicht, da die Polizei bekanntermaßen den Schlossgarten schnell räumen wollte gegebenenfalls bereits den 30.09.2010 als Termin der Räumung des Schlossgartens angesetzt hatte.

Für die Angehörigen der Polizei ging es bei der Terminierung des Polizeieinsatzes, wie bereits festgestellt, um das Verhindern einer weiteren Verfestigung des Widerstandes im Schlossgarten. Aussagen, ein Termin unmittelbar zum Ende der Vegetationsperiode sei offenkundig sinnvoll gewesen, überzeugen. Die Begründung, warum die Regierungserklärung dann den einzelnen Angehörigen der Polizei mit Blick auf den Polizeieinsatz egal war – weil sie zu keiner Kollision mit dem Polizeieinsatz führte (Zeuge Stumpf) oder die Entscheidung für den 30.09. bereits gefallen war (Zeuge Walz) – dürfte Ausdruck der persönlichen Art der Artikulation der eigenen Überzeugungen sein und keinen inhaltlichen Widerspruch darstellen. Die von Angehörigen der Polizei allgemein gehaltenen Aussagen, die Regierungserklärung habe eine Rolle gespielt, ist wohl dahingehend zu verstehen, dass die Polizei durchaus erkannt hat, dass die Regierungserklärung für im politischen Bereich tätige Gesprächspartner naheliegender Weise eine größere Bedeutung hatte. Da sich hieraus aber kein Konflikt ergab, erscheint es nur zu verständlich, dass die Angehörigen der Polizei bei ihren Aussagen zur Regierungserklärung eine gewisse Gelassenheit an den Tag legten.

Der Zeuge Baumann fällt mit seiner Aussage hier etwas aus dem Rahmen. Aus ihr wird mitunter abgeleitet, die Regierungserklärung habe der Polizei die Möglichkeit einer eigenen Festlegung eines geeigneten Termins zur Räumung des Schlossgartens genommen. Eine solche Feststellung geht jedoch über den Inhalt der Erklärung hinaus. So hat sich der Zeuge gerade nicht geäußert, obwohl dies eine einfach, klar und deutlich zu formulierende Antwort gewesen wäre. Eine solche Ableitung ignoriert zudem die von mehreren Zeugen dargestellte Motivationslage der Polizei und löst den sich aus der Ableitung und der geschilderten Motivationslage ergebenden Widerspruch nicht auf. Etwas weniger drastisch stellt sich der Widerspruch dar, wenn man sich an den konkreten Wortlaut der Aussage des Zeugen Baumann hält. Gleichwohl bleibt er bestehen, denn man muss davon ausgehen, dass mit der Formulierung „bindendes Element“ durchaus ein gewisser Grad an Verbindlichkeit gemeint ist. Somit stellt der Zeuge in den Raum, dass die Aussagen der anderen Zeugen falsch sind. Dies kann indes nicht recht überzeugen. Die Aussagen der anderen Zeugen erscheinen schlüssig und naheliegend. Aus ihnen lässt sich die unterschiedliche Motivlage klar erkennen. Zudem ist auch nicht ersichtlich, warum beispielsweise der Zeuge Stumpf wahrheitswidrig ausgesagt haben sollte, wo er doch mit einer gegenteiligen Aussage die eigene Verantwortung für einen misslungenen Polizeieinsatz hätte schmälern können.

Trotz der Aussagen des Zeugen Baumann sehen wir daher in den damaligen wahrscheinlichen Zielen von Polizei und Politik keinen Konflikt. So ist auch nicht ersichtlich, warum in dieser Situation – der Lage vor dem Polizeieinsatz – die Politik einen sachwidrigen Einfluss auf die Polizei hätte nehmen sollen, wie dies mitunter kolportiert wird.

Das die politischen Akteure dann aber wenig erfreut waren, dass die Regierungserklärung im ersten Untersuchungsausschuss thematisiert wurde, erscheint angesichts der absehbaren Reaktion der damaligen Opposition und der naheliegenden Möglichkeit, einen verwerflichen Zusammenhang zu konstruieren, wenig erstaunlich.

Nach den in der Beweisaufnahme gewonnen Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses steht für uns deshalb fest, dass die Regierungserklärung für die Beteiligten eine unterschied-

lich starke Bedeutung hatte. Einfluss auf die Terminierung des Polizeieinsatzes hatte sie gleichwohl nicht.

Angesichts der Eskalation des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 wird heute allgemein eine (nach unseren Erkenntnissen nicht vorliegende) politische Beeinflussung der Terminwahl als verwerflich angesehen. Unabhängig von unserer zuvor dargestellten Überzeugung ist diese Haltung durchaus zu hinterfragen. Denn regelmäßig gibt die Politik Termine für Großeinsätze vor und beeinflusst so Polizeiarbeit. Dies kann nicht per se verwerflich sein. Wie sollte sonst beispielsweise ein Papstbesuch, ein G-7-Gipfel oder ein Castortransport zustande kommen? Problematisch wird die Situation erst dann, wenn aufgrund des politischen Wunsches relevante Argumente bei einer Abwägung kein ausreichendes Gehör finden, wie dies für den Schlossgarteneinsatz nicht feststellbar, gegebenenfalls aber beispielsweise beim Loveparade-Unglück der Fall war.

III. Die Klagen doch sowieso nicht – Weitere entstandene Fragen und Rechtstreue im Untersuchungsausschuss

1. Abfrage personenbezogener Daten von Stuttgart 21-Gegner und Polizeibeamten durch das Staatsministerium von Ministerpräsident Kretschmann

Aus den Akten des Untersuchungsausschuss ergibt sich, dass das Staatsministerium im Oktober 2011 auf Wunsch von Ministerpräsident Kretschmann und Staatsministerin Krebs im Justizministerium unter anderem nach personenbezogenen Daten von Stuttgart 21-Gegner und Polizeibeamten fragte, gegen die damals Ermittlungs- oder Strafverfahren liefen. Das Justizministerium verweigerte die Herausgabe der Daten, da dies gegen die Strafprozessordnung verstoßen hätte. Heute noch unklar ist, was der Ministerpräsident und die Staatsministerin mit den Daten anfangen wollten. Die von uns im Untersuchungsausschuss angestrebte Aufklärung des Vorgangs scheiterte an der ablehnenden Mehrheit von Grün-Rot, diesen Sachverhalt zu thematisieren.

2. Sicherung des gesamten Serverbestandes im Umweltministerium im Jahr 2011

Kurz nach der Landtagswahl 2011 wurde der gesamte Serverbestand des damaligen Umweltministeriums wohl von einer Fachabteilung gespeichert, um die Informationen der neuen Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Dieser Bestand sei dann nach Aussagen des Zeugen Minister Untersteller vergessen worden. So wurde der Bestand später nicht gelöscht, obwohl dies datenschutzrechtlich erforderlich gewesen wäre. Im Raum steht der Vorwurf, dass die grün-rote Landesregierung die Daten absichtlich nicht löschte, damit die Unterlagen später dem Untersuchungsausschuss zugeführt werden konnten. Wir wären dem gern nachgegangen und beantragten daher die Überstellung der zu diesem Sachverhalt vorhandenen Akten und die Vernehmung weiterer Zeugen. Dies war Grün-Rot anscheinend sehr unangenehm. Zunächst vertagten sie mit ihrer Ausschussmehrheit die Abstimmung über diese Anträge. Dann ließ die Koalition die Zulässigkeit der Anträge durch die Landtagsverwaltung prüfen. Obwohl die Landtagsverwaltung die Anträge für zulässig hielt, lehnte Grün-Rot sie dann als unzulässig ab und garnierte dies mit der Aussage, die (FDP und CDU) klagen doch sowieso nicht. Dieses Verhalten ist unverständlich, ließen sich doch die im Raum stehenden Vorwürfe auch durch die Umsetzung unserer Anträge entkräften.

3. Umgang mit den sogenannten Gönner-E-Mails

Von einigem Interesse für den Untersuchungsausschuss waren die sogenannten Gönner-E-Mails. Auch wir wollten die E-Mails einsehen, wenn dies im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens möglich sein sollte. Den dazu von Grün-Rot beschlossenen Beweisantrag konnten wir jedoch nicht unterstützen. Weder die Landesregierung noch die Fraktionen von Grün und Rot fühlten sich bemüßigt, mit Blick auf die privaten Inhalte der E-Mail-Daten das Recht der Ministerin Gönner auf informationelle Selbstbestimmung zu respektieren. Wieder einmal sollte der Zweck jedes Mittel heiligen, wischte Grün-Rot unsere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Art der Beschaffung potentieller Beweismittel beiseite.

Auf Initiative der Zeugin Gönner stellte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 7. August 2015 fest, dass die Gönner-E-Mails nur dann an den Untersuchungsausschuss „Schlossgarten II“ übermittelt werden dürfen, wenn die privaten E-Mails zuvor von einem Richter aussortiert werden. Der grün-rote Beweisbeschluss wurde als rechtswidrig klassifiziert; er genüge den Anforderungen nicht. Auch dürfe sich die Landesregierung nicht – wie geschehen – auf den Standpunkt stellen, für die Rechtmäßigkeit des Aktenvorlageverlangens sei allein der Untersuchungsausschuss verantwortlich.

Wir sahen uns mit unseren Bedenken gegen das Vorgehen von Grün-Rot in der gerichtlichen Entscheidung bestätigt. In der Folge achteten wir auf die Einhaltung der Vorgaben des Gerichts durch den Untersuchungsausschuss und konnten so rechtsstaatlich einwandfrei die Gönner-E-Mails einsehen, die allerdings nicht zu einer Neubewertung des Sachverhalts führten.